

Stadt Lengenfeld

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012 (und des §52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Juli 2010) hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld in seiner Sitzung vom 22.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden15,00	€,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden25,00	€,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)35,00	€

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im

Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrats und Ortschaftsrats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 folgende Aufwandsentschädigung:

- a) - bei Stadträten für Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von25,00€,
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von10,00€/je Stunde;
- b) - bei Ortschaftsräten für Sitzungen des Ortschaftsrates
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von15,00 €,
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von8,00€/je Stunde;
- c) - bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von8,00 €/je Stunde.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums, z.B. nichtöffentliche und öffentliche Sitzung, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle der in Absatz 1b) genannten Aufwandsentschädigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Grundlage für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die Einwohnerzahl in der Ortschaft am 30. Juni des Vorjahres.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle der in Absatz 1a) genannten Aufwandsentschädigung die folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

der erste Stellvertreter220,00	€,
die weiteren Stellvertreter120,00	€.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und § 4 werden vierteljährlich und die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 und Absatz 3 monatlich gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(6) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird in der Regel für eine Sitzung/Monat des Stadt- und Ortschaftsrates und für maximal zwei Sitzungen/Monat des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlichen Friedensrichter

Für den ehrenamtlichen Friedensrichter wird die Aufwandsentschädigung als Fallpauschale angesetzt und beträgt pro abgeschlossenem Schlichtungsverfahren 20,00 Euro.

§ 5

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3, bzw. § 4 einen Reisekostenersatz entsprechend des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06. Februar 2001 sowie die Änderungssatzung vom 26. Februar 2002 außer Kraft.

Lengenfeld, den 23.05.2012

Bachmann
Bürgermeister